

Erklärung des SPD-Kreisverbands Calw  
zur Praxis bei Hartz IV - Empfängern  
im Landkreis Calw

Die Fraktion der SPD im Kreistag des Landkreises Calw hat einen Antrag zur Praxis bei Hartz IV-Empfängern (Kosten der Unterkunft) gestellt. Zur Antwort des Landrats Köblitz im Sozialausschuss des Kreistages nimmt der Kreisverband der SPD wie folgt Stellung:

A) Nach §22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Der Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten wird dahingehend begrenzt, dass die Kosten angemessen sein müssen. Die Rechtsprechung hat hierbei den Begriff „angemessen“ präzisiert. Die Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz bei der Festsetzung der angemessenen Miete zugrunde zu legen ist dabei nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur im Ausnahmefall zulässig. Im Kreis Calw ist diese Ausnahme aber die Regel. Nach Auskunft des Landratsamtes erhalten circa 50% der Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften nicht die vollen Kosten der Unterkunft erstattet. Der Landkreis erstattet einer Bedarfsgemeinschaft nach Angaben des Landratsamtes im Durchschnitt 260 € im Monat. Damit liegt der Kreis weit unter den durchschnittlichen Ausgaben in vergleichbaren Landkreisen und an einer der letzten Stellen unter allen Kreisen in Baden-Württemberg. Der Landesdurchschnitt beträgt 370 € pro Bedarfsgemeinschaft.

Die Folgerung liegt nahe, dass der Landkreis seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, die tatsächlichen Aufwendungen der Bedarfsgemeinschaften für Unterkunft und Verpflegung zu übernehmen.

Daher unterstützt die SPD im Kreis Calw den Antrag ihrer Kreistagsfraktion. Wir fordern den Landkreis insbesondere auf:

1. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mietspiegel) sicherzustellen, dass Mietobergrenzen für Bedarfsgemeinschaften sich tatsächlich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.
2. Die vollen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften zu übernehmen, wenn nicht sichergestellt ist, dass Wohnraum im Rahmen der Mietobergrenzen lokal tatsächlich zur Verfügung steht.

B) Durch Scheidung, Trennung oder Verlust eines Partners können Menschen sehr plötzlich in den Leistungskreis des SGB II / XII u. ä. V. geraten. Die Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen nimmt oft mehrere Wochen in Anspruch. Die SPD-Kreisrätin Ursula Utters schilderte in einer kürzlichen Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses des Kreistages Schicksale von Familien mit Kindern, die plötzlich ohne finanzielle Mittel dastanden und wochenlang ohne Unterstützung auskommen mussten. Die Kinder hungerten, weil kein Geld vom Arbeitsamt kam und das Wohl der Kinder war gefährdet. Es kann nicht sein, dass im reichen Kreis Calw Kinder hungern müssen. Es geht nicht an, dass die Verantwortung zur Hilfe, wie geschehen, zwischen dem Sozialamt des Kreises und der Arbeitsagentur in Nagold hin- und hergeschoben wird. Die Arbeitsagentur muss auch auf Notfälle reagieren und mit Voraus- und Barauszahlungen sicherstellen, dass Familien mit Kindern sich wenigstens ernähren können und ihnen nicht der Strom abgeschaltet wird. Das Sozialamt ist als unterstes Auffangnetz ebenfalls nicht aus seiner Pflicht entlassen, dass allernotwendigste Existenzminimum für Familien zu garantieren. Deshalb fordern wir die Kreisverwaltung auf:

Durch Verhandlungen mit der Arbeitsagentur sicher zu stellen, dass Menschen im Kreis Calw, die plötzlich in eine schwierige, existenzbedrohende Lage geraten sind, schnell und unbürokratisch geholfen wird.

Diese Erklärung wurde vom Kreisverband auf seiner Kreisdelegiertenkonferenz am 8.12.2007 in Bad Teinach einstimmig beschlossen.